

# Keine Schubhaft für AsylwerberInnen

### **FALLBEISPIELE**

#### Fall 1: Dramatische Auswirkungen der Schubhaft auf Familien

Eine tschetschenische Familie stellte in Österreich einen Asylantrag. Der Mann wurde sofort in Schubhaft genommen. Die im sechsten Monat schwangere Frau wurde mit ihrem 15 Monate alten Kind im Gelinderen Mittel untergebracht. Die Frau leidet aufgrund der Schwangerschaft unter schweren gesundheitlichen Problemen. Im Jänner kollabierte die tschetschenische Frau in einer Beratungsstelle, die Rettung musste sie ins Krankenhaus einliefern. Das Kleinkind blieb unbetreut und ohne jegliche Bezugsperson in der Beratungsstelle zurück.

Als der Vater in der Schubhaft von dem Vorfall verständigt wurde, war er kaum zu beruhigen, da er sich neben der Gesundheit seiner Frau große Sorgen um sein unbetreutes Kind machte. Er wollte unbedingt zu seinem (alleingelassenen) Kind. Obwohl eine Entlassung des Mannes die Situation hätte entschärfen können, wurde diese ohne nachvollziehbare Gründe verweigert. Der verständigte Mitarbeiter des Jugendamts verweigerte einen zur Entlassung des Kindesvaters führenden Anruf bei der Fremdenpolizei. Er fuhr indes mit dem Kleinkind und zwei tschetschenischen Männern zu der Mutter ins Spital, um ihre Einwilligung einzuholen, dass ihr Kind vorläufig bei den Begleitern untergebracht werden könne. Da die Frau ihr Kind verständlicher Weise nicht in völlig fremde Obsorge geben wollte, verließ sie entgegen dem Rat der Ärzte das Krankenhaus.

Laut Auskunft der Ärzte bestand sowohl für die Frau als auch für ihr ungeborenes Kind akute Gefahr. Trotz mehrerer Interventionen konnten weder die Fremdenpolizei noch das Jugendamt zur Lösung veranlasst werden. Der Ehemann und Vater saß indes in ständiger Sorge um seine Familie ohnmächtig in Schubhaft, ohne etwas verbrochen zu haben. Wäre der Mann nicht in Schubhaft gehalten worden, hätte er sich als Vater um sein 15 Monate altes Kind kümmern können, während seiner Frau die Möglichkeit gegeben wäre, sich im Krankenhaus adäguat medizinisch betreuen zu lassen.

#### Fall 2: Wieder eine Familie auseinandergerissen

Roman M. ist Flüchtling aus Tschetschenien, 25 Jahre alt, schwer traumatisiert, leidet unter Herzbeschwerden und Ohnmachtsanfällen und hat Verbrennungen am Kopf erlitten. Seine Frau und seine beiden kleinen Kinder, 2 und 3 Jahre alt, suchen wie er Schutz in Österreich, wo auch Roman M.'s Eltern, sein Bruder und seine Schwester als anerkannte Flüchtlinge leben. Die Fremdenpolizei kümmerte weder die Traumatisierung noch die Zusage der Unterbringung durch die Familie: Sie nahm Roman M. am 1. Oktober 2007, sofort nach seiner Asylantragstellung, in Schubhaft. Er soll nach Polen abgeschoben werden. Dass seine Frau und Kinder im Asylverfahren in Österreich bleiben dürfen und die restliche Familie in Österreich lebt, ist für die Asylbehörden kein Argument. Seine Familie könne ihn ja in Polen besuchen, so der Zynismus österreichischer Behörden.

#### Fall 3: Familientrennung und abwechselnde Inschubhaftnahme nach Hungerstreiks

Eine Familie aus Georgien (Ehepaar mit 10-jährigem Sohn) stellt einen Asylantrag. Nach rund zehn Tagen wird der Ehemann in Schubhaft genommen, die Frau und der Sohn werden in ein Quartier in Oberösterreich gebracht. Aufgrund der unerträglichen Situation tritt der Mann in Hungerstreik und wird nach etwa einer Woche entlassen. Im Gegenzug wird nun seine Ehefrau in Schubhaft genommen. Sie ist psychisch schwer angeschlagen und tritt ebenfalls in Hungerstreik. Nach fünf Tagen bricht sie aufgrund von Kreislaufschwäche zusammen, verletzt sich und wird ins Krankenhaus eingeliefert, wo sie zwei Tage später entlassen wird. Daraufhin wird ihr Ehemann















erneut in Schubhaft genommen, wo er wieder in Hungerstreik tritt und erst nach Intervention der Schubhaftbetreuung elf Tage später entlassen wird.

#### Fall 4: Familientrennung ohne Information über den Aufenthaltsort

Eine fünfköpfige Familie aus dem Kosovo (Ehepaar mit Kindern im Alter von 6, 8 und 9 Jahren) stellt einen Asylantrag. Da sie zu ihrem Fluchtweg keine Angaben machen können, werden automatisch Ungarn und Slowenien um diesbezügliche Auskunft ersucht (nach der sog. "Dublin-Konvention" ist jener EU-Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig, über den ein/e Asylwerberln zuerst in das Gebiet der EU eingereist ist).

Zur Sicherung des Verfahrens wird der Vater unmittelbar nach der Einvernahme in Schubhaft genommen. Seine Ehefrau erfährt erst nach einigen Tagen den Aufenthaltsort ihres Mannes. Da sie selbst und ihre Kinder jedoch in ein Quartier in Oberösterreich gebracht werden und während des Zulassungsverfahrens eine sogenannte Gebietsbeschränkung gilt, ist es ihr nicht möglich, ihren Mann zu besuchen. Dieser wiederum erhält keine Information, wo sich seine Familie befindet.

## Fall 5: Minderjähriger fast 1 1/2 Monate in Schubhaft

Ein Junge aus der Mongolei von knapp 16 Jahren wird in der Nähe der tschechischen Grenze gemeinsam mit seiner Tante (die zugleich seine Pflegemutter ist) und deren Kleinkind aufgegriffen. Nach der Erstbefragung im Asylverfahren wird ein Konsultationsverfahren mit Tschechien eingeleitet und der Minderjährige in Schubhaft genommen. Die Pflegemutter und ihr Kind werden in Traiskirchen untergebracht. Der psychische Zustand des Jungen ist sehr schlecht, da er in den ersten Wochen gar keinen Kontakt zu seiner Tante hat und danach nur sporadisch mit ihr telefonieren kann. Eine Schubhaftbeschwerde bleibt erfolglos. Nach rund eineinhalb Monaten wird sein Verfahren in Österreich zugelassen und der Minderjährige schließlich aus der Schubhaft entlassen.

# Fall 6: Auch Personen mit körperlichen Behinderungen bleiben von der Schubhaft nicht verschont

Der aus Moldawien stammende Schubhäftling Herr S. verlor in seiner Jugend ein Bein und hat seither eine Prothese. Er musste seine Heimat verlassen, weil er organisiertes Verbrechen aufgedeckt und den Behörden gemeldet hatte. Die moldawischen Behörden ließen ihn im Stich und er war Gefährdungen durch die organisierte Kriminalität schutzlos ausgeliefert. Seine Flucht führte ihn von Ungarn nach Österreich, wo er einen Asylantrag stellte. Obwohl kein Eurodac-Treffer erzielt wurde und Österreich auch kein Aufnahmegesuch an Ungarn stellte, wurde Herr S. für fast drei Monate in Schubhaft genommen, um seine Ausweisung nach Ungarn zu sichern. Letztendlich bekam Herr S. in erster Instanz Asyl zugesprochen und hat nunmehr den Status eines anerkannten Flüchtlings in Österreich.

# Fall 7: Haftunfähigkeit

Herr E aus Tschetschenien ist schwer behindert, er verfügt nur über ca. 3 Prozent Sehkraft und ist daher ständig auf Hilfe von anderen angewiesen. Seine im achten Monat schwangere Frau und er haben sich bei der Flucht über die Grenze verloren. Herr E ist in Schubhaft daher doppelt belastet: einerseits quälen ihn die Sorgen um seine schwangere Frau, über deren Aufenthalt er anfangs nichts in Erfahrung bringen kann. Andererseits ist er darauf angewiesen dass ihn Mithäftlinge bei sämtlichen alltäglichen Handgriffen (Essen, Hygiene,...) unterstützen. Nach Interventionen durch die Schubhaftbetreuung wurde Herr E. nach zwei Wochen aufgrund seiner schweren körperlichen Beeinträchtigungen noch einmal auf seine Haftfähigkeit überprüft und als haftunfähig entlassen.

### Fall 8: Medizinische Versorgung in der Schubhaft

Herr D klagte während seiner gesamten Schubhaftdauer (24 Tage) unentwegt über Lungen- und Leberschmerzen, und fühlte sich gesundheitlich sehr schlecht. In der Schubhaft wurde von der Amtsärztin Asthma diagnostiziert. Weiter würde ihm nichts fehlen und Herr D sei somit "haftfähig".

Nachdem Herr D aus der Schubhaft entlassen wurde und über die Erstaufnahmestelle Traiskirchen unverzüglich ins Spital eingeliefert wurde, kam er mit Verdacht auf offene TBC (Tuberkulose) in Quarantäne. Diese Befürchtung konnte glücklicherweise nach weiteren medizinischen Tests ausgeschlossen werden. Bei Herrn D wurde Hepatitis C, Asthma, Epilepsie sowie TBC – jedoch nicht die besonders ansteckende "offene" Tuberkulose - diagnostiziert.

Es stellt sich die Frage, ob in solch einem Fall von einer "Haftfähigkeit" ausgegangen werden konnte und ob die medizinische Versorgung in der Schubhaft als ausreichend angesehen werden kann.

# Fall 9: Schubhaft trotz schlechtem Gesundheitszustand und fehlende Ermittlungstätigkeit der Behörde

Herr S., ein Staatsangehöriger der russischen Föderation, reiste über Polen nach Österreich ein und hielt sich mit seiner Familie bis zur Festnahme ständig in Traiskirchen auf. Sein Gesundheitszustand war sehr bedenklich, da neben Augen-, Kopf- und Herzschmerzen auch eine Traumatisierung nachgewiesen werden konnte.

Der Asylantrag wurde in erster Instanz abgewiesen, aber die fristgerechte Berufung bewirkte letztendlich doch eine Zulassung des Verfahrens. Nichtsdestotrotz wurde Herr S. ca. fünf Monate nach Zulassung des Verfahrens in Schubhaft genommen, da angeblich Polen für sein Verfahren zuständig sei. Gegen dieses willkürliche Vorgehen der Behörde erhob Herr S. eine Schubhaftbeschwerde gegen den UVS des Landes Niederösterreich.

In der Entscheidung des UVS wurde, neben der Bejahung der Zuständigkeit Polens, der schlechte Gesundheitszustand des Herrn S. völlig ignoriert, da es ja medizinische Betreuung auch in der Schubhaft gäbe.

Herr S. erhob dagegen Beschwerde beim VfGH, der die Schubhaft letztendlich als unverhältnismäßig und nicht notwenig erachtete. Zudem sei keine Ermittlungstätigkeit zum Haftgrund erfolgt und somit das Recht auf persönliche Freiheit des Herrn S. verletzt.

Die angeführten Fälle wurden lediglich exemplarisch und zu einzelnen Themenfeldern herausgegriffen. Leider stellen die beschriebenen Schicksale keine Einzelfälle dar.

Weitere Fälle entnehmen Sie bitte der Homepage <u>www.fluchtistkeinverbrechen.at</u> unter dem Unterkapitel "Fall der Woche".